

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

25. Januar 2017

Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 eröffneten Sie die oben genannte Vernehmlassung. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und tut dies gerne wie folgt:

Wir stellen fest, dass die Regelungsdichte im Bereich des Tierschutzes und Hundewesens weiter zunimmt. Durch die Einführung neuer Bewilligungs- und Meldepflichten wird zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand herbeigeführt, ohne dass notwendigerweise eine Verbesserung für das Tierwohl daraus abgeleitet werden kann. Dies steht nicht zuletzt im Widerspruch zu den Zielen des Bundes, den administrativen Aufwand zu senken. Es entsteht zudem der Eindruck, dass die öffentliche Hand zunehmend Aufgaben übernehmen soll, die bis anhin die Tierhalterinnen und Tierhalter in Eigenverantwortung wahrzunehmen hatten. Diese Tendenz ist kritisch zu hinterfragen.

Auf die Kantone kommen zahlreiche neue Aufgaben zu, die einen erheblichen personellen Mehraufwand nach sich ziehen. Einmal mehr ist zu bemängeln, dass die Regulierungsfolgen nicht korrekt dargestellt werden. Der Regierungsrat erwartet eine objektive Kosten-Nutzen-Analyse und die kritische Hinterfragung der Regulierungen. Der tatsächliche Gewinn an zusätzlichem Tierwohl sollte im Zentrum der Überlegungen stehen. Die personellen und finanziellen Ressourcen der kantonalen Vollzugsstellen dürfen nicht durch eine überbordende administrative Kontrolle zumeist konformer Tierhaltungen gebunden werden, sondern müssen für die effektive Fallbearbeitung tatsächlicher Problembereiche freigehalten werden. Die geplanten zusätzlichen Melde- und Bewilligungspflichten stellen die zumeist nicht fehlbaren Tierhalter unter Generalverdacht, selbst nicht in der Lage zu sein, die bereits bestehenden, umfangreichen Regelungen zum Schutz der Tiere einhalten zu wollen oder zu können.

Der Kanton Aargau ersucht Sie deshalb, die Änderungsvorschläge nochmals grundlegend zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Detaillierte Stellungnahme in Tabellenform

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name/Firma/Organisation/Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma/Organisation/Amt :
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson : Erika Wunderlin, Kantonstierärztin
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : erika.wunderlin@ag.ch
Datum : 25. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Revisionsvorschlag beinhaltet die Einführung diverser neuer Bewilligungs- und Meldepflichten im Tierschutz. Eine Verbesserung für das Tierwohl kann daraus nicht abgeleitet werden, sondern es wird lediglich zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand herbeigeführt. Dies steht nicht zuletzt im Widerspruch zu den Zielen des Bundes, den administrativen Aufwand zu senken.

Bewilligungs- und Meldepflichten, die nicht mit umfassenden Kontrollen verbunden sind, führen in der Bevölkerung zu einer mangelnden Akzeptanz. Die Eigenverantwortung der einzelnen Tierhalterinnen und Tierhalter/Veranstalter wird zunehmend in den Hintergrund gestellt und für die Veterinärdienste zur Schaffung einer Scheinsicherheit immer neuer Verwaltungsaufwand geschaffen. Dabei geht vergessen, dass die Mehrheit der Tierhaltungen ohne Beanstandungen ist und Veranstaltungen mit Tieren ohne Tierschutzverstösse durchgeführt werden. Wir lehnen die Generierung neuer Melde- und Bewilligungspflichten dort ab, wo sich daraus nicht unmittelbar eine konkrete Verbesserung für den Vollzug der bestehenden Regelungen ergibt. Nicht zuletzt führen Meldepflichten auch zur Erwartung, dass eine Kontrolle der entsprechenden Veranstaltungen und Tätigkeiten stattfindet. Damit wird suggeriert, es handle sich um "kontrollierte" Veranstaltungen.

Einmal mehr bemängelt der Regierungsrat, dass die Regulierungsfolgen nicht korrekt dargestellt werden. Es ist offensichtlich, dass ein Interessenskonflikt innerhalb der Bundesverwaltung besteht. Diese hat kein Interesse daran, ihre Regulierungen kritisch zu hinterfragen und eine objektive Regulierungskostenberechnung zu machen. Entgegen der Annahme (siehe Erläuterungen zur Revision Punkt III. 2.) generieren die neuen Vorschriften einen erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen. Um die vorgeschlagenen Melde- und Bewilligungspflichten sowie die zusätzlichen Ausbildungsvorschriften durchzusetzen, müssen im Kanton Aargau rund 30 Stellenprozent veranschlagt werden. Wir erwarten eine objektive Kosten-Nutzen-Analyse und die kritische Hinterfragung der Regulierungen. Der tatsächliche Gewinn an zusätzlichem Tierwohl sollte im Zentrum der Überlegungen stehen. Die personellen und finanziellen Ressourcen des Veterinärdiensts dürfen nicht durch eine überbordende administrative Kontrolle zumeist konformer Tierhaltungen und Veranstaltungen gebunden werden, sondern müssen für die effektive Fallbearbeitung tatsächlicher Problembereiche freigehalten werden. Die geplanten zusätzlichen Melde- und Bewilligungspflichten stellen die zumeist nicht fehlbaren Tierhalterinnen und Tierhalter unter Generalverdacht, selbst nicht in der Lage zu sein, die bereits bestehenden, umfangreichen Regelungen zum Schutz der Tiere einhalten zu wollen oder zu können.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. p und q	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 17 Bst. e	Diese Änderung ist nachvollziehbar und es wird unterstützt, dass beim weiblichen Rindvieh die beschriebenen Handlungen inklusive Nasenring verboten sind.	
Art. 22	Bei dieser Bestimmung geht es um die Registrierung von Hunden beziehungsweise um Mutationen von Daten. Die Registrierung von Hunden ist in der Tierseuchen-, nicht aber in der Tierschutz-Gesetzgebung geregelt. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgt eine Vermischung der bundesrechtlichen Aufgaben betreffend Tierschutz und Tierseuchen. Die beiden Aufgaben sollten soweit als möglich getrennt belassen werden, zumal sie ihre jeweilige Grundlage auch aus unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen beziehen (zum Tierschutz vgl. Art. 80 und 120 Bundesverfassung [BV]; zu den Tierseuchen vgl. Art. 95 Abs. 1 und 118 Abs. 2 BV) und auch auf Gesetzesstufe getrennt behandelt werden (vgl. nachfolgend auch die Bemerkung zum Ingress der Tierseuchenverordnung). Falls auch aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Registrierung von Tieren erforderlich sein sollte, müsste unseres Erachtens dazu zuerst eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Damit liesse sich auch die kaum begründbare unterschiedliche Behandlung der einzelnen Tierarten vermeiden.	im Sinne unseres Kommentars bearbeiten
Art. 24 lit. f	Ein generelles Verbot von Streichelzoos geht zu weit. Bei Vorhandensein von Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere und ausreichend Aufsichtspersonal vermitteln derartige Veranstaltungen den korrekten Umgang mit den Tieren und deren Haltungsanforderungen. Bestehende Regelungen reichen aus.	streichen
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 39 Abs. 3	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	

Art. 59 Abs. 4	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 61 Abs. 4	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 69 a Abs. 1	Die Registrierung des Einsatzzwecks von Nutzhunden stellt eine unnötige Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit administrativen Reglementierungen dar. Es besteht kein Zusammenhang mit dem im Tierschutzgesetz normierten Schutzzweck gegenüber dem einzelnen Tier. Bei keiner anderen Tierart werden derartige Meldepflichten in der Tierschutzgesetzgebung aufgeführt. Belange der öffentlichen Sicherheit im Bereich Hunde sind aufgrund der für diesen Bereich gegebenen Gesetzgebungskompetenz in der kantonalen Hundegesetzgebung zu regeln.	streichen
Art. 69 a Abs. 2	Siehe auch Kommentar zu Art. 22. Die Registrierungspflicht für Herdenschutz Hunde, die in eidgenössischen Programmen zur Abwehr von Grossraubtieren eingesetzt werden, muss in der diesen Programmen zugrundeliegenden Gesetzgebung geregelt werden (eidgenössische Jagdschutzgesetzgebung). Es besteht kein Zusammenhang zum Schutzzweck der Tierschutzgesetzgebung. Die Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit Vorschriften, die nicht in Zusammenhang mit dem Tierschutz stehen, muss vermieden werden.	streichen
Art. 74 Abs. 5	Siehe auch Kommentar zu Art. 22. Die Registrierung des Einsatzzwecks stellt eine unnötige Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit administrativen Reglementierungen dar. Es besteht kein Zusammenhang mit dem im Tierschutzgesetz normierten Schutzzweck. Sicherheitsaspekte hinsichtlich einer potenziellen Gefährlichkeit von im Schutzdienst trainierten Hunden muss auf kantonaler Stufe geregelt werden, falls ein entsprechendes Bedürfnis besteht (Gesetzgebungskompetenz).	streichen

Art. 76 a	Die Anforderungen an eine öffentliche Offerte sind im Zivilrecht zu regeln und nicht im Tierschutzbereich. Zudem ist es weder dem potenziellen Käufer/Erwerber noch den Betreibern der entsprechenden Medien (Gratisportale etc.) möglich, diese Angaben zu kontrollieren (Briefkastenadresse, unwahre Angaben, Strohmänner als Verkäufer etc.). Diese Vorschrift hat daher kaum praktischen Nutzen für den Vollzug und die Vermeidung von illegalem Hundehandel. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum nur für Hunde eine derartige Regelung geschaffen werden soll: Der illegale Tierhandel blüht auch in anderen Bereichen (Katzen, Exoten). Angesichts der Art. 13 und 14 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005, die den <u>gewerbsmässigen</u> Handel und die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren betreffen, ist eine bundesrechtliche Regelungskompetenz im <u>nichtgewerbsmässigen</u> Bereich zu bezweifeln. Die vorgeschlagene Bestimmung ist allenfalls auf den gewerbsmässigen Bereich einzuschränken.	streichen Eventualiter: Auf gewerbsmässigen Bereich einschränken
Zusätzlicher Antrag zu: Art. 78 und 79	Diese Vorschriften dienen ausschliesslich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (von Hunden ausgehende Gefahren für Menschen und Tiere). Es entspricht daher weder dem Zweck der Tierschutzgesetzgebung (Schutz des Tieres, nicht des Menschen vor dem Tier!), noch besteht auf diesem Gebiet eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Es obliegt den Kantonen, eine kantonale Gesetzgebung zur Gewährleistung der erforderlichen Massnahmen zu schaffen. Es wird eine Vielzahl an Bagatellfällen gemeldet, welche beim Veterinärdienst zu Abklärungen und damit zu erheblichem Personalaufwand führen. Tatsächlich gravierende Fälle kommen in der Regel zur Anzeige und werden dem Veterinärdienst über Polizei/Staatsanwaltschaft gemeldet.	streichen Eventualiter: Meldepflicht nur bei Verletzung von Menschen. Bei Verletzung von Tieren nur dann, wenn Strafanzeige eingereicht wird.
Art. 80 Abs. 3–5	Begriff "Käfig" ist im Gegensatz zu "Gehege" nicht in der Tierschutzverordnung (TSchV) definiert. Abs. 4: "zeitweilig" zu unbestimmt. Auslauf ausserhalb des Käfigs muss zudem gewährleisten, dass der Katze mindestens ein grösserer Raum zur Verfügung steht, um sich frei zu bewegen.	anpassen

Art. 89 lit. e	Die Entnahme von einheimischen Fischen, die in Freiheit mehr als einen Meter lang werden, ist in der Praxis auf wenige Fälle reduziert. Die kurzfristige Hälterung im Rahmen der Angelfischerei muss in der Fischereigesetzgebung (lex specialis) geregelt werden. Es obliegt der Fischereigesetzgebung, gegebenenfalls durch ein Verbot der Hälterung solcher Fische, diese Einzelfälle zu reglementieren. Es ist praxisfern und mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden, eine Wildtierhaltebewilligung zu verlangen. Da diese Fische in der Regel nur kurzfristig gehalten werden, dürfte die Einreichung und Bearbeitung eines Haltebewilligungsantrags die Hälterungsdauer überschreiten. Der resultierende Schutzzweck ist damit gleich null.	wie bisher belassen
Art. 89 lit. f	Der Boelen-Python erscheint im Gesetzestext als "Phyton", im Text der Erläuterungen als "Phython"?! Er wird in dieser Vorschrift von der Bewilligungspflicht ausgenommen, in Anh. 2 Tab. 5 wird jedoch weiterhin auf die Bewilligungspflicht hingewiesen (siehe unten, Anmerkung zu Anh. 2 Tab. 5)	korrekte Bezeichnung verwenden, auf Kongruenz von Verordnungstext und Anhang achten
Art. 90 Abs. 3 lit. a	Die Änderung wird mit den höheren Haltungsanforderungen bei Salzwasseraquarien begründet. Gleichzeitig bleibt die private Haltung von Salzwasserrfischen (bis auf wenige Ausnahmen, siehe Art. 89) bewilligungsfrei. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Zusammenhang die Einordnung als gewerbsmässig zu den erhöhten Haltungsanforderungen haben soll. Durch Verschieben der Salzwasseraquarien in Privaträume werden die Haltungsanforderungen nicht einfacher. Zudem stehen in Gasträumen stehende Aquarien unter Beobachtung der Gäste, was die "Sozialkontrolle" im Gegensatz zur Privathaltung erhöht. Es handelt sich um Einzelfälle, die im Fall mangelhafter Tierhaltung mit den bestehenden Regelungen vollzogen werden können. Die Einführung einer generellen Bewilligungspflicht über die Hintertür der Gewerbsmässigkeit ist daher nicht verhältnismässig.	streichen Eventualiter: über Verbot regeln
Art. 101a lit. a ^{bis}	Dieser Satz ist an Regelungsdichte kaum mehr zu übertreffen. Was ist damit genau gemeint?	Satz allgemeinverständlich formulieren
Art. 101 c	Welche tierschutzrechtlichen Bedürfnisse erfordern, dass ausschliesslich der Geltungsbereich der Bewilligung für gewerbsmässige Klauen-/Hufpflege auf die gesamte Schweiz ausgeweitet wird, nicht aber die weiteren tierschutzrechtlichen Bewilligungen, welche den (gewerbsmässigen) Umgang mit Tieren betreffen?	streichen oder gesamtes Bewilligungsverfahren auf Bundesebene verlagern

Art. 103	Die vorgesehene Änderung führt eine generelle Ausbildungspflicht für alle Veranstaltungen mit Tieren ein. Angesichts der Vielzahl an Veranstaltungen (Ausstellungen, Trainingstage, Rassenmeetings, Plauschmilitary, ...) stellt sich die berechnigte Frage nach der Verhältnismässigkeit. Eine Vielzahl derartiger Veranstaltungen wird von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern getragen, denen es darum geht, Trainings- und Übungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Einführung einer nicht kontrollierbaren Ausbildungspflicht wirkt demotivierend auf Tierhalterinnen/Tierhalter, überhaupt mit ihren Tieren Veranstaltungen zu besuchen und führt zu keinerlei im Vollzug durchsetzbaren Verbesserung des Tierwohls. Es handelt sich hierbei um eine Überreglementierung, die in keinerlei Verhältnis zum Kontrollaufwand steht und in der Bevölkerung zunehmend zu einer schwindenden Akzeptanz der Ausbildungsvorschriften schlechthin führt (siehe Sachkundenachweis [SKN] Hundehalterinnen/Hundehalter!).	bisherige Regelung (SKN nur für Werbung und Handel) belassen
Art. 103 a	Die tierschutzkonforme Haltung seiner Tiere obliegt der Halterin/dem Halter. Die Verantwortung dafür kann nicht dem Veranstalter übertragen werden, da dieser keinerlei Möglichkeiten hat, auf die Halterin/den Halter einzuwirken. Das Tierwohl wird nicht verbessert, wenn der Veranstalter solche Tiere mit der Halterin/dem Halter nach Hause schickt. Tierhalterinnen/Tierhalter, die ihre Tiere vernachlässigen, erscheinen nur in Einzelfällen auf öffentlichen Veranstaltungen und werden in der Regel von Besuchern oder anderen Veranstaltungsteilnehmenden gemeldet. Durch konsequenten Vollzug der bestehenden Regelungen können die Haltungsverbesserungen dann durchgesetzt werden. Überbordende Regulierungen sind abzulehnen, da sie demotivierend wirken.	streichen

Art. 107 a	Eine Meldepflicht für alle überregionalen Veranstaltungen wird entschieden abgelehnt. Angesichts der enormen Anzahl derartiger Veranstaltungen (auch bei einer Beschränkung auf mehrtägige Veranstaltungen) ist eine auch nur annähernd effiziente Kontrolle mit den bestehenden Ressourcen nicht möglich. Die Veterinärämter werden mit eingehenden Meldungen und damit verbundenen Anfragen in erheblichem Ausmass belastet, ohne dass sich daraus irgendein Vollzugsvorteil herleiten liesse. Die dadurch gebundenen Ressourcen können besser im Vollzug tatsächlich bestehender Tierschutzmängel eingesetzt werden. Gerade Tierhalterinnen und Tierhalter, die bereit sind, mit ihren Tieren zu arbeiten und die Mühe auf sich nehmen, Veranstaltungen auch überregional zu besuchen, stellen nicht das Hauptproblem im Vollzug dar. Die Vielzahl an Tierhaltungen, die der Öffentlichkeit entzogen sind, bereiten Probleme. Die geplanten Regelungen führen dazu, dass Tierhalterinnen und Tierhalter zunehmend von einer Teilnahme an Veranstaltungen absehen und damit nicht mehr in Erscheinung treten.	streichen
Art. 111 Abs. 2	Die Verantwortung der Tierhalterin beziehungsweise des Tierhalters für eine tierschutzgerechte Verwendung eines erworbenen Geheges kann nicht auf den Verkäufer übertragen werden. Die schriftliche Belehrung verhindert auch nicht, dass das Gehege vorschriftswidrig eingesetzt wird. Die Umsetzung der Belehrungspflicht kann nur durch eine Ausweitung der Kontrollen auch auf Zoogeschäfte, die keine lebenden Tiere verkaufen, herbeigeführt werden. Gerade auf den in der Praxis boomenden internationalen Internethandel hat die Änderung keinen Einfluss. Die bestehenden Möglichkeiten, grenzüberschreitend günstigen Tierbedarf zu erwerben, zeigen, dass nur die Eigenverantwortung der einzelnen Tierhalterin und des einzelnen Tierhalters und nicht administrative Auflagen eine tiergerechte Haltung gewährleisten.	streichen
Art. 129	Die Umsetzung dieser zusätzlichen Regulierung ist unklar. Die Funktion einer Tierschutzbeauftragten/eines Tierschutzbeauftragten an Instituten/Betrieben mit Tierversuchen, die erheblich das Wohlbefinden der Tiere schmälern (> Schweregrad 2), ist unter Umständen sinnvoll. In Betrieben mit speziellen Fragestellungen (zum Beispiel Fachhochschulen) ist eine solche Regelung nicht zielführend und führt zu unnötigen Personalkosten und administrativem Aufwand.	Bestehende Regelung beibehalten. Eventualiter: Falls die Funktion eines Tierschutzbeauftragten eingeführt wird, ist eine Ausnahmeregelung (zum Beispiel Tierschutzbeauftragte/Tierschutzbeauftragter erst ab Tierversuchen im Schweregrad 2 erforderlich) zu definieren

Art. 129 a	Die Umsetzung dieser zusätzlichen Regulierung ist unklar. Der Tierschutzbeauftragten/dem Tierschutzbeauftragten wird eine Verantwortung zugewiesen, die eindeutig beim Versuchsleiter oder der Versuchsleiterin zu bleiben hat.	streichen Eventualiter: Aufgaben des Tierschutzbeauftragten klar als Hilfestellung zuhanden der Versuchsleiter formulieren
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 177 Abs. 1 und 1 ^{bis}	Die Erweiterung der Vorschrift auf Panzerkrebse wird begrüsst und folgt der Ausweitung des Geltungsbereichs der TSchV auf diese Tiere. Die "Copy-Paste" Übernahme der Regelung zu Eingriffen ohne Schmerzausschaltung hingegen ist nicht sachgerecht. Unklar bleiben nach wie vor die Anforderungen an die "Fachkunde". Welche Personen die Anforderungen an eine "kundige" Anleitung erfüllen und wie die Aneignung der Kenntnisse und praktischen Erfahrungen aussehen und vor allem auch nachgewiesen werden sollen, bleibt ebenso unklar wie bisher. Was heisst "Tiere regelmässig" töten? Darf der Tierarzt, der nach längerer Pause seinen Beruf wieder aufnimmt, nicht mehr euthanasieren? Wie regelmässig müssen Tiere auf der Jagd erlegt werden, damit der einzelne Jäger auch im nächsten Jahr die Jagd ausüben darf? Oder verliert die Jagdprüfung/das Tierarzt Diplom die Gültigkeit bei längerer Nichtausübung der Tätigkeit? Während für die Ausübung der Jagd und der Angelfischerei klare Ausbildungsvorgaben vorliegen, begnügt sich die vorgeschlagene Regelung für jedermann mit unklaren Formulierungen. Einerseits soll für alle Veranstaltungen mit Tieren ein SKN verlangt werden (siehe oben), andererseits wird dies für die Tötung eines Tiers offensichtlich nicht für erforderlich gehalten. Der vorgeschlagene Revisionstext bietet auf Vollzugsebene keinerlei Verbesserung, schafft jedoch zusätzliche Unklarheiten.	streichen Bestehende Formulierung von Art. 177 Abs. 1 erweitert auf Panzerkrebse beibehalten
Art. 178 a Abs. 3	Satzteil fehlt? Küken <i>oder/und</i> Föten in.... Inkonsequenterweise bleibt das Homogenisieren erlaubt, während über die Betäubung von Hummern ausführlich diskutiert wird.	Korrektur
Art. 179 Abs. 2	Trotz geeigneter Tötungsmethode liegt der (sofortige) Eintritt des Erfolgs nicht immer im Einflussbereich des Anwenders, da jeder Organismus anders auf eine Tötungsmethode anspricht.	Die gewählte Tötungsmethode muss geeignet sein, den Tod des Tiers herbeizuführen

Art. 179 Abs. 3 und 4	In den grossen Schlachthöfen wird die Einhaltung der Tierschutzvorschriften vom zuständigen amtlichen Fleischkontrolleur überwacht. Der Schlachthofbetreiber hat den amtlichen Fleischkontrolleur dabei zu unterstützen. Eine zusätzliche Regulierung ist nicht notwendig. Die Einhaltung der Vorschriften zum Entladen, Betäuben und Schlachten von Tieren hat der Schlachthofbetreiber in Eigenverantwortung und im Rahmen des gesetzlich geforderten HACCP-Konzepts (Hazard Analysis and Critical Control Points – also Risikobasierende Gefahrenanalyse) wahrzunehmen.	streichen Eventualiter: Art. 179 Abs. 3 – die Anzahl Schlachtungen der Definition gemäss Art. 3 Bst k VSFK anpassen
Art. 190 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Wir unterstützen die Änderungen bis auf Abs. 1 Bst. e (Personen, die gewerbsmässige Hufpflege durchführen): Personen mit Ausbildung Hufschmied mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) sollen von dieser Fortbildungspflicht ausgenommen oder es sollte zumindest klarer definiert werden, wer sich fortbilden muss.	...mit Ausnahme von EFZ-ausgebildetem Personal
Art. 202 Abs. 1	Die generelle Einführung einer Prüfungspflicht für fachspezifische berufsabhängige Ausbildungen ist nicht verhältnismässig und führt nicht zu einem zusätzlichen Gewinn für das Tierwohl. Bei Einführung einer Prüfungspflicht für alle fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildungen muss zudem berücksichtigt werden, dass ein Nichtbestehen der Prüfung für private Tierhalterinnen und Tierhalter bedeutet, dass sie von der Tierhaltung absehen müssen, auch wenn sie den Tieren eine artgerechte und tierschutzkonforme Haltung bieten würden. Aufgrund der Möglichkeit der Kantone, im Fall einer mangelhaften Tierhaltung eine Ausbildung anzuordnen (Art. 191 TSchV), ist gewährleistet, dass auch ohne Prüfungspflicht bei Tierschutzverstössen mit Ausbildungsanforderungen reagiert werden kann. Eine generelle Prüfungspflicht hingegen gewährleistet nicht, dass sich daraus tatsächlich eine Verbesserung des Ausbildungsstands ergibt.	bestehende Regelung beibehalten Eventualiter: Ausnahme von der Prüfungspflicht für private Tierhaltungen
Art. 209a Abs. 4	siehe oben: Anmerkungen zu Art. 107 a	streichen
Anh. 1 Tab. 9-3 (Haustauben)	Die Flächenangaben für die Berechnung der zusätzlichen Mindestfläche für jedes weitere Tier sollten zur besseren Berechenbarkeit maximal zwei Stellen hinter dem Komma haben (gegebenenfalls aufrunden) – die Berechnung von Flächen mit vier Stellen hinter dem Komma ist zu vermeiden.	Flächenangaben auf max. zwei Stellen hinter dem Komma aufrunden (0.1875 = 0.19 etc.)

Anh. 2 Tab. 5 Ziff. 42 (grosse Riesenschlangen)	In Anh. 2 Tab. 5 Ziff. 42 werden die grossen Riesenschlangen in der Fussnote 4 namentlich aufgeführt. Zudem wird durch Anmerkung a) auf die Bewilligungspflicht für Privathaltungen hingewiesen. Der Boelen-Python (M. boeleni) wird in Anhang 2 Tab. 5 Ziff. 42 als bewilligungspflichtig eingeordnet, neu aber in Art. 86 lit. von der Bewilligungspflicht ausgenommen.	Anh. 2 Tab. 5 mit Art. 89 TSchV abgleichen
Anh. 2 Tab. 8 (Zierfische in Aquarien und Teichen)	Das Berechnungsverfahren ist bei grösseren Teichen oder Aquarien aufwendig und in der Praxis nur anwendbar, wenn genaue Angaben zur Grösse und Anzahl Fische pro Grössenklasse vorliegen.	Das Berechnungsverfahren ist zu überprüfen und wenn immer möglich zu vereinfachen

3

Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV) beinhalten umfassende Aufgabenzuweisungen an die kantonalen Stellen, welchen die Hundekontrolle zugewiesen ist (im Kanton Aargau sind dies die Gemeinden). Bei der zur Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tieren ist eine lückenlose Dokumentation im Hinblick auf eine Ausbreitung von Tierseuchen und daraus resultierenden Gefahren für Menschen gerechtfertigt. Die weitreichenden und umfassenden Registrierungspflichten für Hunde hingegen sind unverhältnismässig und begründen einen Verwaltungsaufwand, der weder mit Tierschutzbelangen noch mit dem von Hunden ausgehenden Seuchenrisiko zu rechtfertigen ist. Während für die meisten Nicht-Nutztiere keinerlei Registrierungspflichten bestehen (obwohl diese ebenso wie der Hund beispielsweise für Tollwut empfänglich sind), werden diverse Amtsstellen zunehmend mit der Sammlung von Personendaten zu Hundehalterinnen und Hundehaltern beübt, ohne dass dafür tatsächlich ein rechtliches Bedürfnis besteht. Es besteht der Verdacht, dass unter dem Deckmantel von Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung das angenommene Gefährdungspotential der Hunde reglementiert werden soll. Dies führt zu einer enormen Ansammlung von Personendaten über Hundehalterinnen und Hundehalter, deren Hunde keinerlei Risiko darstellen. Weder die Ausbreitung von Tierseuchen noch die Eindämmung des weltweiten Tierhandels (der bei Weitem nicht nur Hunde betrifft) rechtfertigt eine derartige Datensammlung auf Vorrat. Die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen bei diversen Amtsstellen entbehren jeglicher Verhältnismässigkeit.

Sowohl die Erhebung der Hundetaxe (und damit die Erfassung der Hunde) als auch die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit liegen in der Kompetenz der Kantone. Die Zurückhaltung des Bundes bei der Regelung der Hundedatenbank ist im Hinblick auf die Zuständigkeit der Kantone zur Führung einer Hundedatenbank nachvollziehbar. Sie trägt aber dazu bei, dass die Hundedatenbank AMICUS auch nach der vorliegenden Revision nicht auf einen einheitlichen rechtlichen Standard gebracht werden kann. Die bereits seit Einführung von AMICUS bestehenden kantonalen Unterschiede werden voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben. Der Bund soll prüfen, ob in der vorliegenden Revision die wichtigsten Eckpfeiler der Hundedatenbank, die für ein schweizweites Funktionieren der Datenbank unabdingbar sind, in der TSV festgelegt werden können. Allerdings darf dies zu keinem weiteren Mehraufwand in den Kantonen führen.

Im Ingress soll neu auch eine kompetenzbegründende Norm aus dem Tierschutzgesetz aufgeführt werden. Dies führt zu einer zu vermeidenden Vermischung der Aufgabenbereiche Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung. Nach unserem Dafürhalten sollten in der Tierseuchenverordnung nur Regelungen aufgenommen werden, die überwiegend dem Schutzzweck der Tierseuchengesetzgebung dienen.

Die mit der Registrierung der Hunde einhergehenden Verpflichtungen für die Gemeinden führen zu einem erheblichen Mehraufwand. Auch für den Veterinärdienst und die in der Praxis tätigen Tierärzte ergibt sich aus der umfangreichen Datenerhebung über Hundehalterinnen und Hundehalter und deren Hunde ein administrativer Mehraufwand. Vor diesem Hintergrund ist es irritierend, wenn die finanziellen und personellen Auswirkungen in den Erläuterungen zur Revision unzutreffend als kostenneutral bezeichnet werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	Neu sollen Hundehalterinnen und Hundehalter von der im Kanton zuständigen Stelle registriert und die erfassten Daten gemäss Art. 17e aufgrund von Meldungen mutiert werden. Diese Neuerung wird abgelehnt. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sollen weiterhin in Eigenverantwortung für die korrekte Registrierung ihrer Hunde und die damit verbundenen Mutationspflichten verantwortlich sein. Im Tierseuchengesetz ist von einer solchen Registrierung der Tierhalterinnen und Tierhalter durch die Kantone nirgends die Rede. <u>Eventualiter:</u> Wenn die TSV-Revision ohnehin von den Gemeinden als "zuständige Stellen" ausgeht, sollte geprüft werden, ob dies nicht direkt in der TSV festzuhalten ist. Dies würde einerseits dazu beitragen, dass der Systemwechsel von der Verantwortung des Hundehalters für die Registrierung hin zur Registrierung durch die Wohnsitzgemeinde transparent gemacht wird. Andererseits würde damit die Datenbank für alle Kantone auf einen einheitlichen rechtlichen Standard gebracht.	bestehende Regelung beibehalten
Art. 17, 17 a–c	Zur Gewährleistung der individuellen Identifikation ist die Kennzeichnung durch einen Mikrochip ausreichend. Bei anderen Tieren (Katzen, Frettchen etc.) reicht dies zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit einer Impfung im Fall des Grenzübertritts auch aus. Es ist unter dem Aspekt der Tierseuchenprävention nicht nachvollziehbar, warum ausschliesslich für Hunde andere Anforderungen gelten sollen. Auch unter dem Aspekt des Tierschutzes (Tierhandel) ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet Hunde als einzige Tierart einer umfassenden Registrierungspflicht unterliegen sollen.	keine weiteren Anforderungen als die Kennzeichnung mit Mikrochip
Art. 17 d	Siehe auch Kommentar zu Art. 16. Meldepflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter an die für die Hundekontrolle zuständigen Stellen (im Kanton Aargau sind dies die Gemeinden) bezüglich Daten, welche nicht zur Erfüllung der sich aus der kantonalen Hundegesetzgebung ergebenden Aufgaben erforderlich sind, werden zurück gewiesen. Die Hundehalterin beziehungsweise der Hundehalter hat in Eigenverantwortung für die Registrierung seines Hundes verantwortlich zu sein.	streichen

Art. 17 e	Aufgabenzuweisungen an kantonale Stellen (Konkret: Organe der Hundekontrolle, im Kanton Aargau also die Gemeinden) hinsichtlich der Registrierung von Hunden, soweit diese über bestehende kantonale Regelungen der Hundegesetzgebung hinausgehen, werden vehement zurückgewiesen (siehe allgemeine Bemerkungen). <u>Eventualiter</u> Es sei an dieser Stelle an das vom Bund selbst geschaffene Einwohnerregister zu erinnern (vgl. Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [Registerharmonisierungsgesetz, RHG] vom 23. Juni 2006). Unseres Erachtens sollte angestrebt werden, dass die Register der Tierseuchengesetzgebung mit den Einwohnerregistern verknüpft werden, sodass Mutationen nur an einer einzigen Stelle vorgenommen werden müssen.	bestehende Regelung gemäss Art. 17b beibehalten. Die Pflicht zur Meldung von Mutationen hat der Hundehalterinnen und Hundehalter in Eigenverantwortung zu tragen
Art. 17f Abs 2	Die Datenbearbeitungen, die es im Minimum für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Hundedatenbank braucht, sollten hier umschrieben werden. Soll die zuständige Stelle nur auf die Hundehalterinnen und Hundehalter der eigenen Gemeinde, des eigenen Kantons oder schweizweit Zugriff haben? Sollen sämtliche Mitarbeitende, zum Beispiel einer Gemeinde als zuständiger Stelle, diesen Zugang haben oder ist beispielsweise ein schweizweiter Zugriff auf zwei Personen (Kantonstierärztin beziehungsweise Kantonstierarzt und Stellvertreter-Lösung) zu beschränken? Diese Fragen sollten in der TSV unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Kantone, eine funktionierende Hundedatenbank zur Verfügung zu haben, und unter Berücksichtigung der Anliegen des Datenschutzes nach transparenten und verhältnismässigen Zugriffsregelungen geklärt werden.	präzisieren im Sinne des Kommentars
Art. 17f Abs. 3	In Abs. 3 wird zu Recht erläutert, dass die zusätzlichen Kontaktdaten freiwillig und – wenn eingegeben – für alle in Absatz 1 einsehbar sind. Darüber hinaus dürften sie auch für die zuständigen Stellen und die registrierenden Tierärzte einsehbar sein. Gemäss den uns vorliegenden Informationen ist dies für die Hundehalterin/der Hundehalter in der Datenbank nicht ersichtlich. Die Betreiberin hat die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Datenbank in geeigneter Weise auf die Freiwilligkeit der Eingabe weiterer Kontaktdaten hinzuweisen und auf deren Einsehbarkeit für sämtliche zugriffsberechtigten Stellen aufmerksam zu machen. Damit wird Transparenz geschaffen.	präzisieren im Sinne des Kommentars

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen: keine Bemerkungen

Wir lehnen die generelle Prüfungspflicht im Rahmen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ab. Die Prüfungspflicht trägt grundsätzlich kaum dazu bei, das Tierwohl zu verbessern. Hingegen bläht es den administrativen Aufwand für die Ausbildungsstätten und Kontrollbehörden unnötig auf und verteuert die Ausbildung sowohl für Kursanbietende, als auch für die Auszubildenden. Im täglichen Vollzug ist nicht feststellbar, dass die bestehenden Ausbildungspflichten nicht ausreichen würden. Die zuständige kantonale Stelle kann jederzeit bei Feststellung von Mängeln oder Missständen im Einzelfall zusätzlich Auflagen zur Ausbildung verfügen.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abs. 1 Bst. a	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Abs. 1 Bst. e	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Art. 58 Abs. 1:	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Art. 63 Abs. 2 und 2bis	Administrativmassnahme; führt zu keiner direkten Verbesserung des Tierwohls	streichen

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen: keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen: keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-----------------------	---